

Das Terrorismuspräventionspaket 2010 und seine Neuerungen für das StGB

Das Terrorismuspräventionspaket 2010 wurde - nach mehreren Anläufen - nunmehr endgültig geschnürt und mit 04.11.2011 vom Nationalrat in der nun geltenden Fassung verabschiedet¹. Ziel des „Terrorismuspräventionsgesetzes 2010“ war die Umsetzung internationaler Vorgaben zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus². Aus diesem Grund wurde dem StGB der Straftatbestand der bloßen Teilnahme an einem Terrorcamp im Inland oder Ausland beigefügt wie auch die sogenannten „Hassprediger“ in bestehende Straftatbestände einbezogen.³ Seit 01.01.2012 sind die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

Zu den Änderungen und Neuerungen im Einzelnen:

§ 278e StGB stellt die „**Ausbildung für terroristische Zwecke**“ unter Strafe. Im Gegensatz zu den unten folgenden Neuerungen wurde § 278e StGB im Zuge des strafrechtlichen Kompetenzpakets⁴ im StGB eingefügt und trat bereits mit 01.01.2011 in Kraft. Mit dieser Bestimmung soll vor allem das Vermitteln von Kenntnissen mit dem Ziel, eine terroristische Straftat auszuführen bzw. zur Ausführung beizutragen, mit Strafe bedroht werden. Sowohl der Auszubildende ist zu bestrafen, als auch derjenige, der sich ausbilden lässt. Demnach ist es sowohl verboten, jemanden anderen "in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen" zu unterweisen, wie auch sich in diesen Methoden unterweisen zu lassen. Dem Auszubildenden droht eine Freiheitsstrafe von ein bis zehn Jahren, wenn er weiß, dass die vermittelten Fähigkeiten für einen terroristischen Zweck eingesetzt werden sollen. Wer sich in diesen Methoden mit dem Vorsatz unterweisen lässt, eine terroristische Straftat zu begehen, dem drohen maximal sechs Monate bis fünf Jahre Haft.

Weiters ist nunmehr gemäß § 278f StGB das Anbieten sowohl von Medienwerken wie auch von Informationen im Internet mit Strafe bedroht, wenn diese dazu bestimmt sind, zu Begehung einer terroristischen Straftat anzuleiten bzw. aufzureizen. Nicht nur das Zur-Verfügung-Stellen, sondern auch das Selbststudium von Medienwerken oder Informationen aus dem Internet wird bestraft. Der Inhalt des Medienwerks oder der Information muss objektiv geeignet sein, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat iSd § 278c Abs 1 Z 1 bis 9 oder 10 StGB zu dienen. In beiden Fällen drohen bei Verwirklichung des Tatbestandes der „**Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat**“ bis zu zwei Jahre Haft.

Mit der Neueinführung des § 282a StGB sowie der Änderung des § 283 StGB soll das Vorgehen gegen „**Hassprediger**“ erleichtert werden. Die öffentliche „**Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten**“ ist seit 01.01.2012 gemäß dem neuen § 282a StGB mit bis zu zwei Jahren Haft zu bestrafen, wobei die Aufforderung vielen Menschen zugänglich sein muss. Ebenso wird bestraft, wer "eine terroristische Straftat [...] in einer Art gutheißt, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen". Laut EBRV sollen für die qualifizierte Öffentlichkeit des § 282a StGB rund 30 Personen genügen⁵ – im Gegensatz hierzu müssen es für die breite Öffentlichkeit des § 282 StGB etwa 150 Personen sein.

¹ BGBl I 2011/103.

² RB 2008/919/JI des Rates v 28. 11. 2008 zur Änderung des RB 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, ABi L 2008/330, 21, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:330:0021:0023:DE:PDF>; sowie RB 2008/913/JI des Rates vom 28. 11. 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABi 2008/328, 55, vgl <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:328:0055:0058:DE:PDF>.

³ Vgl ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 1, vgl http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00674/fname_184140.pdf.

⁴ BGBl I 2010/108.

⁵ Vgl ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 6.

Der Tatbestand der „**Verhetzung**“ des § 283 StGB wurde im Zuge des Terrorismuspräventionspakets 2010 neu definiert. Bislang waren nur öffentliche, feindselige Handlungen gegen Kirchen, Religionsgemeinschaften sowie Ethnien unter Strafe gestellt. Mit 01.01.2012 wird nun auch die Hetze aufgrund des „Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ bestraft. Des Weiteren ist nun nicht mehr nur der generelle Aufruf zur Gewalt gegen Gruppen strafbar, sondern auch die Hetze gegen Einzelpersonen. Der Strafrahmen bleibt unverändert bei bis zu zwei Jahren. Mit dieser Bestimmung soll auch den Vorgaben des RB 2008/913/JI⁶ zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Rechnung getragen werden.

⁶ RB 2008/913/JI des Rates vom 28. 11. 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABI 2008/328, 55.